

Satzung des Kirchbauvereins
„Freundeskreis der Stadtkirche St. Nikolai zu Forst (Lausitz) e.V.“
Eingetragen am Landgericht Cottbus am 16.02.2007 unter Aktz. VR4522

§ 1 Name, Sitz

1) Der Kirchbauverein trägt den Namen

**„Freundeskreis der Stadtkirche St. Nikolai zu Forst (Lausitz) e.V.“
kurz: „Freundeskreis St. Nikolai“**

2) Er hat seinen Sitz in 03149 Forst (Lausitz)

3) Der Kirchbauverein ist im Register beim Amtsgericht Cottbus eingetragen

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle, sowie kirchliche (steuerbegünstigte) Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Kirchbauvereins ist die umfassende Förderung der Instandsetzung, der Pflege und Nutzung der Stadtkirche St. Nikolai in enger Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirchengemeinde Forst.
- 3) Zur Verwirklichung dieser Ziele gehört die Beschaffung von ideellen, sächlichen und finanziellen Mitteln.
- 4) Der Kirchbauverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 5) Die Aktivitäten des Vereins wie z.B. Organisation von Veranstaltungen und Herausgabe von Publikationen sollen dem Charakter des kirchlichen Gebäudes Rechnung tragen.

§ 3 Mittel des Kirchbauvereins

- 1) Alle materiellen und finanziellen Mittel des Kirchbauvereins dürfen ausschließlich für den unter (§2.2) definierten Zweck verwendet werden.
- 2) Die beschafften Mittel können der evangelischen Kirchengemeinde Forst (Lausitz) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kirchbauvereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck gemäß (§2.2) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitglieds, durch Austritt oder durch

Ausschluss.

- a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er bedarf der Schriftform.
- b) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Er kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Als wichtiger Grund gilt ein Rückstand von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung, ferner schuldhaftes Verletzen der Interessen des Vereins in grober Weise. .
- c) Der Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen (Poststempel) nach dem Vorstandsbeschluss schriftlich durch den Vorsitzenden mitzuteilen.
- d) Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich, die Endgültig entscheidet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung und leisten nach eigenem Ermessen Spenden.
- 2) Die Mitglieder sind gehalten, nach Maßgabe ihrer Kraft, ihres Könnens und ihres Wissens an den Aufgaben des Kirchbauvereins mitzuwirken.
Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, das Recht Anträge zu stellen und Auskünfte, die der Mitgliederversammlung zustehen, auch außerhalb dieser einzuholen.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Absprache mit dem Vorstand, Arbeitsgruppen zu bilden und zu leiten, die dem Zweck nach (§ 2.2) dienen.

§ 6

Organe

Organe sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Vorhaben und Baumaßnahmen.
Beschlüsse gehen der evangelischen Kirchengemeinde Forst (Lausitz) zur Beratung und abschließenden Entscheidung zu.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vorstandes sowie Satzungsänderung.
 - e) Beschluss der Beitragsordnung
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Vorschlag der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.

- 4) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
 - a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.
 - b) Satzungsänderungen erfordern 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - c) Bei Wahlen bestellen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
 - d) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn es von mindestens einem Mitglied verlangt wird.
 - e) Die Auflösung des Kirchbauvereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 - f) Über jeden Beschluss ist ein Protokoll anzufertigen, dass der Versammlungsleiter nach Genehmigung durch dieselbe Versammlung unterzeichnet

§8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. §7 gilt entsprechend.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzuberaumen, wenn diese mindestens 1/5 der eingetragenen Mitglieder begründet verlangen.

§ 9

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/Schriftführerin
- d) dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin
- e) einem Beisitzer / einer Beisitzerin
- f) dem/der Beauftragten des Gemeindegemeinderates der evangelischen Kirchengemeinde Forst (Lausitz) als geborenes Mitglied
- g) dem/der Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerin der evangelischen Kirchengemeinde Forst (Lausitz) als geborenes Mitglied

- 2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei der genannten zeichnungsbefugten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertritt.

- 3) Der Vorstand ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Kirchbauvereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der

Wahl an gerechnet, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestellen. Wiederwahlen sind zulässig.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit muss erneut abgestimmt werden. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Auflösung des Kirchbauvereins

- 1) Die Auflösung kann die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 2) Im Falle einer Auflösung soll der jeweilige Vorsitzende Liquidator sein.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Evangelische Kirchengemeinde Forst (Lausitz)", die es unmittelbar und ausschließlich für die Instandhaltung des Kirchgebäudes „Stadtkirche St. Nikolai“ zu verwenden hat.

Beitragsordnung

Die Mitglieder entrichten in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres nach eigenem Ermessen einen Jahresbeitrag. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Jahr erhoben. Wünschenswert ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung per Lastschrift durch den Kirchbauverein „Freundeskreis St. Nikolai“. Möglich ist aber auch eine Bezahlung nach Rechnungslegung.

Beschluss über den Jahresbeitrag „Freundeskreis St. Nikolai“

Ab Geschäftsjahr 2007 gilt folgender Mindestbeitrag

Einzelpersonen	24 Euro / Jahr
Familien	40 Euro / Jahr
Schüler Studenten Arbeitslose	10 Euro / Jahr

Kontoverbindungen des Vereins:

Volksbank Spree-Neiße eG	BLZ 18092744 KTO 2028786
IBAN	DE 42 180 927 44 000 2028786
BIC	GENODEF1SPM

Sparkasse SPN	BLZ 18050000 KTO 3402113200
IBAN	DE 08 1805 0000 3402 113200
BIC	WELADED1CBN